

In den Haupt- und Finanzausschuss (09.12.2014) / /

In den Rat (16.12.2014) / /

Satzung zur 16. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997

Antrag:

Die Satzung zur 16. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997 wird beschlossen. Die Satzung (Anlage 2) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die die Satzung begründende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Begründung:

Die jährlichen Gebührensätze werden nach dem jeweiligen umlagefähigen Aufwand ermittelt, zu dem die Gemeinde Sonsbeck an Stelle der Grundstückseigentümer von den Wasser- und Bodenverbänden und von den Zweckverbänden im Veranlagungsjahr 2014 voraussichtlich herangezogen wird. Dies bedeutet, dass die der Gemeinde Sonsbeck entstehenden Aufwendungen als Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auf alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände Kervenheimer Mühlenfleuth und Issumer Fleuth sowie des Niersverbandes Viersen liegen, umgelegt werden.

Die Wasser- und Bodenverbände erhalten keine finanziellen Zuwendungen durch das Land Nordrhein-Westfalen für die ökologische Gewässerunterhaltung. Die Wasser- und Bodenverbände Kervenheimer Mühlenfleuth und Issumer Fleuth werden in ihren Verbandsversammlungen im Dezember 2014 voraussichtlich folgende Hektarsätze beschließen:

- a) beim Wasser- und Bodenverband
Kervenheimer Mühlenfleuth = **18,90 EUR/ha**,
(Vorjahr ebenfalls 18,90 EUR/ha)

- b) beim Wasser- und Bodenverband
Issumer Fleuth = **21,50 EUR/ha**
(Vorjahr 20,50 EUR/ha).

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) ergibt sich keine Erhöhung der umzulegenden Niersverbandsgebühren. Die jährliche Gebühr pro Hektar im Gebiet des Niersverbandes beträgt somit wie im Vorjahr 9,00 EUR. Die entscheidende Verbandsversammlung des Niersverbandes Viersen findet am 28.11.2014 statt.

Sonsbeck, 27.11.2014

Gebührenbedarfsberechnung für die ab 01.01.2015 zu erhebende Gebühr zur Deckung des Niersverbandsbeitrages für nicht am Kanal angeschlossene Grundstücke in der Gemeinde Sonsbeck

1. Gebührenermittlung

Die von der Gemeinde Sonsbeck an den Niersverband Viersen zu zahlenden Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beitrag für die Beseitigung von Abwasser/Rückständen
- b) Beitrag für die Behandlung von Niederschlagswasser
- c) Beitrag zur Deckung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser
- d) Beitrag für die Gewässerunterhaltung
- e) Beitrag für den Hochwasserschutz/Gewässerausbau
- f) Beitrag für Rückführungsmaßnahmen/Renaturierung

Der Beitrag zu a) und c) ist teilweise dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" und teilweise dem Produkt 11.538.02 "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen" und der Beitrag zu b) ist dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" in voller Höhe zuzuordnen.

Die Beiträge zu d), e) und f) sind teilweise dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" und dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" zuzuordnen.

Die Beiträge, die dem Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" zuzuordnen sind, werden über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.

Die Beiträge, die dem Produkt 11.538.02 "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen" zuzuordnen sind, werden auf die Eigentümer der abflusslosen Gruben und der Kleinkläranlagen umgelegt.

Die Beiträge, die dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" zuzuordnen sind, müssen über eine festzusetzende Gebühr auf die Eigentümer der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke abgewälzt werden.

Gemäß Schreiben des Niersverbandes vom 13.11.2014 wird der vorläufige Beitragsbescheid für das Haushaltsjahr 2015 auf der Grundlage des vorläufigen Beitragsbescheides 2014 errechnet. Nach den Berechnungsfaktoren des Niersverbandes wird folgender Beitrag erwartet:

a) für die Gewässerunterhaltung	38.852,00 EUR
b) für den Hochwasserschutz/Gewässerausbau und Rückführungsmaßnahmen/Renaturierung	<u>19.992,00 EUR</u>

Gesamt **58.844,00 EUR**

Nach der Berechnungsweise des Niersverbandes wird die Gesamtgröße des Niersverbandsgebietes in der Gemeinde Sonsbeck von 4.013,88 ha in 122,30 ha bebaute Fläche und 3.891,58 ha unbebaute Fläche aufgeteilt. Nach dem fortgeschriebenen gemeindlichen Kataster teilt sich die Fläche aber in 219,3000 ha bebaute Fläche und 3.794,5800 ha unbebaute Fläche auf.

Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Flächen und unter Berücksichtigung des vom Niersverband festgelegten Ableitungsbeiwertes ergeben sich folgende Aufteilungsbeträge:

Grundstücksflächen in ha		Ableitungsbeiwerte	gewichtete Grundstücksfläche	Gesamtkosten EUR	Einheitswert pro gewichtete Grundstücksfläche in EUR und Jahr	Gesamtkosten EUR ~
bebaut (kanalisiert)	unbebaut (nicht kanalisiert)					
219,3000		0,50	109,6500	---	225,0824	24.680
	3.794,5800	0,04	151,7832	---	225,0824	34.164
4.013,8800		---	261,4332	58.844	---	58.844

Der Anteil für den kanalisierten Bereich (219,3000 ha) in Höhe von 24.680,00 EUR fließt voll in das Produkt 11.538.01 "Abwasserbeseitigung" und wird über die Kanalbenutzungsgebühren abgewickelt.

Der Anteil in Höhe von 34.164,00 EUR für den nicht kanalisierten Bereich (3.794,5800 ha) im Niersverbandsgebiet, ist dem Produkt 13.552.01 "Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen" zuzuordnen.

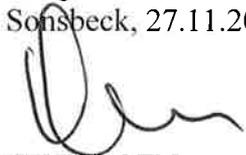
Für die unbebauten Grundstücke, die nicht am Kanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach einem festen Betrag je Hektar Grundstücksfläche nach folgender Berechnung festgesetzt:

$$\begin{aligned}
 34.164,00 \text{ EUR} & : 3.794,5800 \text{ ha (nicht kanalisierter Bereich)} & = & 9,003 \text{ EUR/ha,} \\
 \text{Gebührevorschlag} & & = & \mathbf{9,00 \text{ EUR/ha.}}
 \end{aligned}$$

2. Gebührenfestsetzung

Die umzulegende Niersverbandsgebühr beträgt für das Haushaltsjahr 2015 somit 9,00 EUR/ha.

Aufgestellt:
Sonsbeck, 27.11.2014



TENHAGEN

Satzung vom 17.12.2014 zur 16. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17.11.1997

Aufgrund

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878),

der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687),

und der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133),

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung zur 16. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) vom 17. November 1997 beschlossen:

Artikel I

§ 5 "Gebührensatz" erhält folgende neue Fassung:

"Die jährliche Gebühr beträgt pro Hektar im Gebiet des

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth | 18,90 EUR |
| b) | Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth | 21,50 EUR |
| c) | Niersverbandes | 9,00 EUR |

Artikel II

Diese Satzung zur 16. Änderung der Satzung zur Umlegung der von der Gemeinde Sonsbeck an Wasser- und Bodenverbände oder an Zweckverbände zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 17.12.2014

SCHMIDT, Bürgermeister